

Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung (BBPO)

Sustainable Supply Chain Management Master of Science

des Fachbereichs Wirtschaft

der Hochschule Darmstadt – University of Applied Sciences

vom 06.09.2024

Gültig ab 01.05.2025

Inhalt

§ 1	Allgemeines	2
§ 2	Qualifikationsziele des Studiengangs	2
§ 3	Akademischer Grad	2
§ 4	Regelstudienzeit und Studienbeginn.....	2
§ 5	Erforderliche Credit Points für den Abschluss.....	3
§ 6	Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren	3
§ 7	Regelstudienprogramm	3
§ 8	Vertiefungsrichtungen	3
§ 9	Wahlpflichtmodule	3
§ 10	Praxismodul.....	4
§ 11	Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen	4
§ 12	Abschlussmodul	4
§ 13	Studiengangspezifische Regelungen	5
§ 14	Übergangsbestimmungen.....	5
§ 15	Inkrafttreten	5
Anlage 1	Regelstudienprogramm	6
Anlage 2	Wahlpflichtkatalog	7
Anlage 3	Masterzeugnis und –urkunde	10
Anlage 4	Eigenständigkeitserklärung für Abschlussarbeiten.....	13
Anlage 5	Modulhandbuch	14

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Besonderen Bestimmungen für die Prüfungsordnung (BBPO) bilden zusammen mit den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Hochschule Darmstadt (ABPO) in der Fassung vom 02.07.2019 die Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Sustainable Supply Chain Management
- (2) Soweit in diesen Besonderen Bestimmungen keine anderen Regelungen getroffen werden, gelten die Bestimmungen der ABPO.
- (3) Der Studiengang wird vom Fachbereich Wirtschaft der Hochschule Darmstadt betrieben.

§ 2 Qualifikationsziele des Studiengangs

- (1) Die Studierenden des Studiengangs erwerben einen Abschluss nach internationalem Standard, der zu wissenschaftlichen Tätigkeiten, zu Führungstätigkeiten, zum höheren Dienst sowie zur Promotion befähigt.
- (2) Durch das Bestehen der Masterprüfung wird der Nachweis erbracht, dass die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs für anspruchsvolle Forschungs-, Entwicklungs-, Gestaltungs- und Führungsaufgaben auf dem Gebiet des Sustainable Supply Chain Management qualifiziert sind. Die Absolventinnen und Absolventen besitzen Kenntnisse über Strukturen und Prozesse in länderübergreifenden Unternehmensnetzwerken und internationalen Logistikmärkten und kennen die Rolle der einzelnen Akteure.
- (3) Die Qualifikationsziele des Studiengangs sind insbesondere:

Die Absolvent*innen haben ein klares Verständnis darüber, welche Anforderungen sich bei der Gestaltung von resilienten und nachhaltigen Supply Chains – vor allem im internationalen Kontext – ergeben. Sie lernen die notwendigen Werkzeuge und Methoden kennen, um diese Anforderungen in der Praxis umzusetzen. Der Studiengang ist nicht branchenspezifisch ausgerichtet.

Der Studiengang fördert strukturierendes und analytisches Denken und vermittelt den Studierenden sowohl generelle Problemlösungskompetenzen als auch konzeptionelle logistische und Supply-Chain-bezogene Fertigkeiten. Die Studierenden erwerben eigenverantwortlich spezifische Kompetenzen in Bezug auf Logistik und Supply Chain Management: von der strategischen Gestaltung internationaler Supply Chains über die technische Konzeption von Logistiksystemen bis hin zum Controlling komplexer Logistiknetzwerke. Sie erlernen praxisnah, wie mit Hilfe von Informations- und Kommunikationstechnologien moderne Lieferketten geplant, gesteuert und weiterentwickelt werden können.

Die Absolvent*innen können aufgrund regelmäßiger Präsentationen, Exkursionen sowie des hohen Anteils seminaristischer Veranstaltungen im Studiengang praktische fachbezogene Problemstellungen mit Hilfe wissenschaftlicher Methoden und Verfahren bearbeiten und umsetzbare Problemlösungen entwickeln. Sie sind in der Lage, diese im Dialog mit Vertretern aus Unternehmen und der Wissenschaft darzustellen und sich dazu auszutauschen.

Im Rahmen der Mitgliedschaft der Hochschule Darmstadt in der SAP Alliance University können Studierende dieses Studiengangs auch spezifische Zertifikate und/oder Bescheinigungen erwerben, die sie besonders attraktiv für den Arbeitsmarkt machen.

§ 3 Akademischer Grad

Mit der bestandenen Masterprüfung verleiht die Hochschule Darmstadt - University of Applied Sciences den akademischen Grad Master of Science mit der Kurzform „M.Sc.“.

§ 4 Regelstudienzeit und Studienbeginn

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.
- (2) Das Masterstudium kann zum Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

§ 5 Erforderliche Credit Points für den Abschluss

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 Credit Points (im Folgenden CP = Credit Points) gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) zu erwerben. Ein CP entspricht dabei in der Regel 30 Stunden studentischer Arbeitsleistung.

§ 6 Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Zugangsvoraussetzung ist ein einschlägiges und qualifiziert abgeschlossenes Bachelor- oder Diplomstudium. Die Abschlüsse der Studiengänge BWL B.Sc., Energiewirtschaft B.Sc., Logistik-Management B.Sc., Public Management B.Sc. und Wirtschaftsingenieurwesen B.Sc. der Hochschule Darmstadt oder vergleichbare Abschlüsse gelten als einschlägig.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber mit verwandten aber nicht unmittelbar vergleichbaren Abschlüssen können mit Auflagen zugelassen werden, wenn sie betriebswirtschaftliche Studienanteile im Sinne der BBPO des Studiengangs Betriebswirtschaftslehre B.Sc. der Hochschule Darmstadt im Umfang von mindestens 60 CP nachweisen.
- (3) Der Abschluss gilt als qualifiziert, wenn eine Gesamtnote von 2,5 oder besser erreicht wurde.
- (4) Aufgrund von Auflagen gemäß Abs. 2 absolvierte zusätzliche Module sind nicht Bestandteil des Masterstudiums und werden separat bescheinigt.
- (5) Weiteres regeln die Allgemeinen Bestimmungen für die Zulassung zu Masterstudiengängen der Hochschule Darmstadt (ABZM) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 Regelstudienprogramm

- (1) Das Studienprogramm enthält Pflichtmodule im Umfang von 60 CP, Wahlpflichtmodule im Umfang von 30 CP sowie das Abschlussmodul mit 30 CP.
- (2) Die Module des ersten Semesters des Regelstudienprogramms werden sowohl im Sommer- als auch im Wintersemester angeboten.
- (3) Die Module des zweiten und des dritten Semesters des Regelstudienprogramms werden einmal pro Jahr angeboten.
- (4) Das vierte Semester des Regelstudienprogramms enthält das Mastermodul im Umfang von 30 CP (§ 12).
- (5) Das Regelstudienprogramm ist als Anlage 1 beigefügt. Die detaillierte Beschreibung der Module erfolgt in Anlage 5 (Modulhandbuch).

§ 8 Vertiefungsrichtungen

entfällt

§ 9 Wahlpflichtmodule

- (1) Das Regelstudienprogramm (Anlage 1) enthält im 1. Semester ein Wahlpflichtmodul im Umfang von 6 CP sowie im 2. und 3. Semester jeweils zwei Wahlpflichtmodule im Umfang von jeweils 6 CP. Eine Übersicht über den Wahlpflichtkatalog ist als Anlage 2 beigefügt. Vom Fachbereichsrat beschlossene Änderungen im Wahlpflichtkatalog werden rechtzeitig in geeigneter Weise durch den Prüfungsausschuss bekannt gegeben.
- (2) Die Wahlpflichtmodule können in beliebiger Reihenfolge absolviert werden.
- (3) Allgemeine Regelungen zu Wahlpflichtmodulen finden sich in § 5 und § 9 ABPO.

§ 10 Praxismodul

entfällt

§ 11 Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen

- (1) Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen können gemäß § 14 Abs. 2 ABPO nur nach vorheriger Anmeldung abgelegt werden. Anmeldefristen und -verfahren sowie Prüfungstermine sind von der Art der Lehrveranstaltung abhängig und werden vom Prüfungsausschuss in geeigneter Form (durch die das Prüfungswesen unterstützende Technik) bekannt gegeben.
- (2) Sofern in der Modulbeschreibung (Anlage 5) nicht anders definiert, ist die Zulassung zur Prüfungsleistung einer Modulprüfung auch möglich, wenn noch nicht alle Prüfungsvorleistungen bewertet sind, vorzugsweise dann, wenn der Abschluss der jeweiligen Prüfungsvorleistung zeitlich nach dem Anmeldetermin für die zugeordnete Prüfungsleistung liegt. In diesem Fall erfolgt die Zulassung zur Prüfungsleistung unter Vorbehalt. Prüfungsleistungen, die unter Vorbehalt erbracht wurden, werden nur bewertet, wenn die der Prüfungsleistung zugeordnete Prüfungsvorleistung im entsprechenden Semester bestanden wurde. Die Modulprüfung ist erst dann abgeschlossen, wenn alle zum Modul gehörenden Leistungen erbracht sind.
- (3) Die Abmeldung von einer Prüfungsleistung ist in § 14 Abs. 4 ABPO geregelt.
- (4) Für die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung erfolgt eine automatische Anmeldung (Pflichtanmeldung). Eine gesonderte Benachrichtigung erfolgt nicht. Gemäß § 17 Abs. 4 ABPO ist eine nicht bestandene Prüfungsleistung zum nächstmöglichen Prüfungstermin zu wiederholen.

§ 12 Abschlussmodul

- (1) Das Abschlussmodul im Sinne von § 21 ABPO der Hochschule Darmstadt hat den Namen Mastermodul. Es besteht aus der Masterarbeit und dem Kolloquium.
- (2) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat fähig ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung auf dem Gebiet der Wirtschaftswissenschaften selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten
- (3) Die Zulassung zum Mastermodul erfolgt durch den Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag unter der Voraussetzung, dass die Kandidatin oder der Kandidat Module im Umfang von mindestens 78 CP abgeschlossen hat.
- (4) Die maximale Bearbeitungszeit beträgt 24 Wochen.
- (5) Die Masterarbeit muss in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. Die Arbeit enthält je eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache.
- (6) Die Masterarbeit wird in der Regel an der Hochschule Darmstadt oder in einem Unternehmen oder einer Verwaltung erstellt.
- (7) In der Masterarbeit muss die von der Kandidatin oder dem Kandidaten unterschriebene Eigenständigkeitserklärung (Anlage 4) in der jeweils vom Prüfungsausschuss beschlossenen aktuellen Fassung enthalten sein.
- (8) Die Abgabe der Abschlussarbeit erfolgt zweifach in gedruckter und gebundener Form und zusätzlich in elektronischer Form als PDF-Dokument ohne Dokumenteneinschränkungen zu dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Endtermin innerhalb der üblichen Arbeitszeit im Sekretariat des Fachbereichs. Die rechtzeitige digitale Abgabe wahrt die Frist. Wird die Abschlussarbeit digital abgegeben, ist die Bearbeitungszeit mit der Abgabe des Dokuments beendet. Es liegt im Verantwortungsbereich der Studierenden, dass insbesondere die richtige Version mit den richtigen Anlagen abgegeben wird. Die Abgabe der gebundenen Exemplare muss spätestens innerhalb einer Woche nach der digitalen Abgabe erfolgen. Bei postalischer Zustellung gilt das Datum des Poststempels. Das Risiko des Verlustes auf dem Postweg ist von der oder dem Studierenden zu tragen.
- (9) Nach Abgabe der Masterarbeit werden die Ergebnisse zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin in einem Kolloquium gemäß § 23 ABPO vorgestellt und diskutiert.
- (10) Das Kolloquium beginnt mit einem Vortrag der Kandidatin oder des Kandidaten von mindestens 15 und höchstens 30 Minuten Dauer. Die Gesamtdauer des Kolloquiums beträgt mindestens 30 und höchstens 60 Minuten. Das Kolloquium ist mit Ausnahme der Beratung und Bekanntgabe der Bewertung hochschulöffentlich, sofern die Abschlussarbeit keinen Sperrvermerk enthält.

- (11) Die Masterarbeit und das Kolloquium müssen gemäß § 23 ABPO für sich bestanden sein und werden im Verhältnis 3:1 gewichtet. Die Bewertung des Kolloquiums wird der Kandidatin oder dem Kandidaten unmittelbar im Anschluss an die Beratung mitgeteilt und mündlich begründet.

§ 13 Studiengangsspezifische Regelungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen können nach vorheriger Ankündigung in englischer Sprache stattfinden, sofern dies im Modulhandbuch geregelt ist.
- (2) Prüfungsleistungen können auch in englischer Sprache abgenommen werden, sofern Englisch als Sprache der Lehrveranstaltung im Modulhandbuch vorgesehen ist.
- (3) Nach Abschluss des Studiums wird aus den Modulnoten ein gewichteter Mittelwert errechnet, wobei jede Modulnote mit der dem Modul zugeordneten Anzahl Credit Points zu gewichten ist.
- (4) Die Anzahl der mündlichen Ergänzungsprüfungen wird auf zwei beschränkt.

§ 14 Übergangsbestimmungen

- (1) Studierende, die ihr Masterstudium der Betriebswirtschaftslehre an der Hochschule Darmstadt vor Inkrafttreten dieser besonderen Bestimmungen begonnen haben, können noch bis einschließlich Sommersemester 2027 nach der bisher für sie geltenden Prüfungsordnung geprüft werden.
- (2) Studierende gemäß Abs. 1 können auf Antrag in die vorliegende Prüfungsordnung wechseln. Der Antrag ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Die Entscheidung für den Übergang in die vorliegende Prüfungsordnung kann nicht rückgängig gemacht werden. Der Übergang erfolgt jeweils mit Beginn des auf die Entscheidung folgenden Semesters. Fehlversuche aus gleichwertigen Prüfungsleistungen der bisherigen Prüfungsordnung werden dabei gemäß § 17 Abs. 3 ABPO übernommen. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss. Für die Anrechnung bisher erbrachter Leistungen gilt § 19 ABPO.
- (3) Nach Ablauf der Übergangszeit werden alle Studierenden gemäß Abs. 1 in die vorliegende Prüfungsordnung überführt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt zum 01.05.2025 in Kraft.

Darmstadt, 06.09.2024

Ort, Datum des Fachbereichsratsbeschlusses

Frau Prof. Dr. Heike Nettelbeck (Dekanin)

Name, Funktion (in Druckschrift)

Unterschrift

Anlage 1 Regelstudienprogramm

Name	Credit Points	Semesterwochenstunden	Fachsemester
Sustainable Supply Chain Management	6	4	1
Operations Management	6	4	1
Wahlpflichtmodul 1 (WPF1)	6	4	1
Economic Data Science	6	4	1
Business Development and Entrepreneurship	6	4	1
Logistics Engineering of Material Handling Systems	6	4	2
Logistic Lab/Field Lab	6	4	2
Strategic Logistics Controlling	6	4	2
Wahlpflichtmodul 2 (WPF2)	6	4	2
Wahlpflichtmodul 3 (WPF3)	6	4	2
Smart Logistics in Ecommerce	6	4	3
Decision Sciences	6	4	3
Supply Chain and Logistics Projects	6	4	3
Wahlpflichtmodul 4 (WPF4)	6	4	3
Wahlpflichtmodul 5 (WPF5)	6	4	3
Mastermodul	30	4	4

Anlage 2 Wahlpflichtkatalog

Wahlpflichtfach 1

Name	Credit Points	Semesterwochenstunden
Global Logistics and Transportation (englisch)	6	4
International Economic Relations (englisch)	6	4
International FACT (englisch)	6	4
AI Marketing (englisch)	6	4
Modern Approaches in Digital Business Development (englisch)	6	4

Wahlpflichtfächer 2-5

Name	Credit Points	Semesterwochenstunden
International Controlling	6	4
Digital Finance	6	4
Advanced Managerial Accounting	6	4
Business Valuation	6	4
International Tax Law	6	4
Sustainability Controlling	6	4
Capital Market Reporting	6	4
FACT Term Paper	6	4
Advanced Topics of Marketing	6	4
Advanced Market Research	6	4
Social Media Marketing	6	4
Social Marketing	6	4
Marketing Simulation	6	4
Sales and CRM	6	4
Transformation and Sustainability	6	4
Seminar Module on Current Marketing Topics	6	4

Innovation and Information Management	6	4
Enterprise Resource Planning	6	4
Requirements Engineering and Systems Development	6	4
IT-GRC-Management	6	4
Introduction to Programming	6	4
Electronic Business and Electronic Markets	6	4
Business Intelligence and Knowledge Discovery	6	4
Research and Projects in Digital Business Development	6	4

Der Fachbereichsrat kann den Wahlpflichtkatalog bei Bedarf ändern (§ 5 Abs. 5 ABPO).

Der Fachbereich ist nicht verpflichtet, das gesamte im Katalog enthaltene Angebot jedes Semester anzubieten (§ 5 Abs. 5 ABPO). Der aktuelle Wahlpflichtkatalog wird rechtzeitig in geeigneter Form (z.B. durch Aushang, Internet) veröffentlicht.

Anlage 3 Masterzeugnis und -urkunde

	Vorname Name	
geboren am	TT. Monat JJJJ	
in	Musterstadt	
hat im Fachbereich	Wirtschaft	
Im Studiengang	Sustainable Supply Chain Management	
die Masterprüfung abgelegt und dabei die folgenden Bewertungen erhalten sowie Punkte (CP = Credit Points) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) erworben:		
Pflichtmodule		
Business Development and Entrepreneurship	Note (X,X)	(6 CP)
Economic Data Science	Note (X,X)	(6 CP)
Sustainable Supply Chain Management	Note (X,X)	(6 CP)
Operations Management	Note (X,X)	(6 CP)
Logistics Engineering of Material Handling Systems	Note (X,X)	(6 CP)
Logistic Lab/Field Lab	Note (X,X)	(6 CP)
Strategic Logistics Controlling	Note (X,X)	(6CP)
Smart Logistics in Ecommerce	Note (X,X)	(6 CP)
Decision Sciences	Note (X,X)	(6 CP)
Supply Chain and Logistics Projects	Note (X,X)	(6 CP)

Wahlpflichtmodule

[Name Wahlpflichtmodul 1]	Note (X,X)	(6 CP)
[Name Wahlpflichtmodul 2]	Note (X,X)	(6 CP)
[Name Wahlpflichtmodul 3]	Note (X,X)	(6 CP)
[Name Wahlpflichtmodul 4]	Note (X,X)	(6 CP)
[Name Wahlpflichtmodul 5]	Note (X,X)	(6 CP)
Die Masterarbeit mit Kolloquium		
über das Thema	Text	
	Text	
wurde bewertet mit	Note (X,X)	(30 CP)
Insgesamt erworbene Punkte nach ECTS		120 CP
Gesamtbewertung	Note bestanden (X,X)	
(falls zutreffend)		
Außerhalb des Studienprogramms wurden in den folgenden Wahlfächern zusätzliche Punkte erworben:		

Text	Note (X,X)	(XX CP)
Text	Note (X,X)	(XX CP)
Text	Note (X,X)	(XX CP)

Darmstadt, den **TT. Monat JJJJ**

Vorsitz des Prüfungsausschusses

Leitung des Prüfungsamtes

Die Hochschule Darmstadt
verleiht **Vorname Name**

geboren am **TT. Monat JJJJ**
in **Musterstadt**

aufgrund der am **TT. Monat JJJJ**
im Fachbereich **Wirtschaft**
im Studiengang **Sustainable Supply Chain Management**

bestandenen Masterprüfung

den akademischen Grad **Master of Science**

Kurzform **M.Sc.**

Darmstadt, den **TT. Monat JJJJ**

Der Präsident

Die Dekanin

Anlage 4

Eigenständigkeitserklärung für Abschlussarbeiten

Stand 06.09.2024

Hiermit versichere ich, dass ich die anliegende Arbeit mit dem Titel „...“ ohne unzulässige Hilfe Dritter, ohne unzulässige Hilfsmittel und ohne Benutzung anderer als die angegebenen Hilfsmittel und veröffentlichten oder nicht veröffentlichten Quellen angefertigt habe und die Stellen, die anderen Werken oder elektronischen Medien entstammen oder durch elektronische Hilfsmittel entstanden sind und dem Wortlaut oder Sinn nach entnommen wurden, unter Angabe der Quelle als Zitat kenntlich gemacht habe. Die aus anderen Quellen direkt oder indirekt übernommenen Stellen sind im Literaturverzeichnis bzw. im Quellenverzeichnis gekennzeichnet. Dies gilt auch für Quellen, die ich selbst für andere Zwecke erstellt habe. Alle für die Arbeit verwendeten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit sind vollständig angegeben. Die beigefügte Arbeit ist von mir in gleicher oder ähnlicher Form noch bei keiner Prüfungsbehörde ganz oder in Teilen eingereicht worden. Diese Versicherung bezieht sich auch auf Abbildungen, Bilder Grafiken etc..

Ich versichere auch, dass ich auf künstlicher Intelligenz (KI) basierende text- oder sonstige inhaltsgenerierende Hilfsmittel (z.B. ChatGPT) nicht oder nur in durch den/die Referent/in explizit gestatteter Weise verwendet habe. Ich bin darauf vorbereitet, meine etwaige Nutzung von KI-basierten text- oder inhaltsgenerierenden Hilfsmitteln mit entsprechend dokumentierenden Unterlagen (z.B. Chatprotokollen) darzulegen.

Bitte ankreuzen:

Die Nutzung von KI-basierten text- oder inhaltsgenerierenden Hilfsmitteln wurde von dem/der Referent/in explizit gestattet und eine Liste der gestatteten und praktizierten Verwendungsweisen ist der Arbeit angefügt bzw. ist darin aufgeführt.

Es ist keine Nutzung von KI-basierten text- oder inhaltsgenerierenden Hilfsmitteln erfolgt.

Die eingereichte schriftliche Fassung ist identisch mit der elektronisch eingereichten Arbeit.

Datum:

Unterschrift:

Anlage 5 Modulhandbuch

siehe separates Dokument